Anlage 22 zur GRDrs. 904/2020

**Stellenschaffung**

**im Vorgriff auf den Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit   Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktionsbezeichnung | Anzahl  der  Stellen | Stellen-  vermerk | durchschnittl. jährl.  kostenwirksamer  Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 62-3.2  6230 6325 | 62 | EG 12 | Sach-  verständiger/-e  für Immobilienbewertung | 1,0 | - | 86.500 |
| 62-3.2  6230 6325 | 62 | EG 9a | Vermessungs-  techniker/-in | 1,0 | - | 61.400 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 2,0 Stellen für 62-3.2.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffung ist vordringlich und unabweisbar. Es handelt sich um eine wesentliche Aufgabenvermehrung.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Auf die GRDrs. 483/2020 „Personalbedarf beim Stadtmessungsamt im Zuge der Grundsteuerreform“ wird verwiesen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Das Bundesverfassungsgericht hat die Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Die Grundsteuer muss daher neu berechnet werden (Grundsteuerreform). Die Neuregelung wird erst mit Jahresbeginn 2025 in die Praxis umgesetzt.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Für eine rechtssichere und belastbare Erhebung der Grundsteuer ist es erforderlich, dass bereits heute damit begonnen wird, die Bodenrichtwerte rechtskonform zu überarbeiten. Ansonsten kann die Reform nicht fristgerecht umgesetzt werden.